



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



19. Dezember 2017

Seite 1 von 2

Telefon 0211 871-2535

Telefax 0211 871-

**Richtlinien der Landesregierung für Härtefonds des Landes  
Nordrhein-Westfalen zur Unterstützung von Opfern des National-  
sozialismus aus Billigkeitsgründen (Härterichtlinien NRW)**  
Änderung der Richtlinien

Anlagen: - 1 -  
- 60-fach-

Sehr geehrter Herr Präsident,

im Jahr 1992 wurde durch die Landesregierung der Härtefonds NRW ins Leben gerufen. Durch den Fonds sollen bedürftige Opfer des Nationalsozialismus, die nicht anderweitig oder nur geringfügig entschädigt wurden, durch freiwillige Leistungen des Landes unterstützt werden.

Die letzte Änderung der Richtlinie der Landesregierung für Härtefonds des Landes Nordrhein-Westfalen zur Unterstützung von Opfern des Nationalsozialismus aus Billigkeitsgründen (Härterichtlinien NRW) erfolgte am 06. Juni 2016 (Ergänzung um einen Auffangtatbestand für besonders schwerwiegende Fälle).

Mit der erneuten Änderung der Härterichtlinien NRW soll die laufende Beihilfe auf die Höhe der Mindestrente nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) von derzeit monatlich 541,00 Euro angehoben und zukünftig automatisch entsprechend der Erhöhung der Mindestrente nach dem BEG angepasst werden. Damit würden die vielfach hoch betagten und von Altersarmut und Krankheit betroffenen Überlebenden nochmal eine besondere Anerkennung ihres Schicksals erfahren.

Dienstgebäude:  
Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:  
Fürstenwall 129  
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,  
836, U71, U72, U73, U83  
Haltestelle: Kirchplatz



Die vom Beirat für den Härtefonds vorgeschlagene erneute Änderung des § 3 Abs. 2 Buchstabe b der Härterichtlinien NRW und der damit einhergehenden Erweiterung der Bewilligungsvoraussetzungen um „einen sonstigen Bezug zum Land NRW“ und der völligen Abkehr von der bisher bestehenden Wohnsitzvoraussetzung soll nicht umgesetzt werden.

Grundsätzlich werden Entschädigungen nach den Härterichtlinien nur Einwohnern des Landes Nordrhein-Westfalen gewährt. Auch die Entschädigungsrichtlinien anderer Länder verfahren so. In Bezug auf „Nicht-Landeskinder“ ist NRW das einzige Bundesland, das Entschädigungen unter besonderen Voraussetzungen gewähren kann. Die letzte Änderung der Richtlinie eröffnete die Möglichkeit, ein außergewöhnlich schweres Schicksal zu entschädigen, bei dem auch nach 1945 noch Täuschungen durch einen in NRW wohnhaften NS-Offizier, der an dem Raub des Kindes maßgeblich beteiligt war, hinzu kamen, die den weiteren Lebensweg des Opfers erheblich beeinflussten. Die 2016 ergänzte Wohnsitzvoraussetzung von 25 Jahren stellt dabei eine Mindestanforderung dar. Darüber hinaus müssen noch schwerwiegende Gründe - wie z.B. langfristige Auswirkungen der Willkürmaßnahmen, die für die betroffene Person zu einer besonderen Härte geführt haben - hinzukommen.

Haushaltsmäßig wäre es nicht zu rechtfertigen, für Länder, die keine Härterichtlinien haben oder bestimmte Verfolgungsschicksale nicht anerkennen, Entschädigungsverfahren zu übernehmen. Es wäre zudem nicht absehbar, wie viele Anträge zukünftig - unter Umständen auch resultierend aus Anfragen in anderen Ländern, die dann an NRW verwiesen würden - auf das Land Nordrhein-Westfalen zukämen.

Die entsprechende Änderung sowie die aktuellen Richtlinien habe ich als Anlage beigefügt.

Ich bitte hierzu um Benehmensherstellung des zuständigen Fachausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Herbert Reul', written over a printed name.

Herbert Reul

**Änderung der Richtlinien der Landesregierung für Härtefonds des Landes Nordrhein-Westfalen zur Unterstützung von Opfern des Nationalsozialismus aus Billigkeitsgründen (Härterichtlinien NRW)**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom x. Dezember 2017

Die Landesregierung bestimmt im Benehmen mit dem Innenausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen:

1.

§ 4 Absatz 2 Satz 1 der Bekanntmachung des Innenministeriums „Härterichtlinien NRW“ vom 8. Mai 2001 (MBI. NRW S. 1019), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 06. Juni 2016 (MBI. NRW S. 422 ) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:  
„In besonderen Ausnahmefällen kann die Unterstützung ab Antragstellung als laufende Beihilfe bis zur Höhe der Mindestrente nach dem Bundesentschädigungsgesetz gewährt werden.“

2.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Begründung:

Allgemeines:

Der Härtefonds ist konzipiert als freiwillige Leistung des Landes, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Ein Anspruch besteht nur auf Gleichbehandlung der Antragstellerinnen und Antragsteller. Die Gründung erfolgte 1992. Die ersten Anträge wurden 1993 bearbeitet. Die Richtlinien wurden aufgrund sich aus der Praxis ergebender Erfahrungen mehrfach geändert. Die letzte Änderung erfolgte mit Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 06. Juni 2016.

Ziel der Leistungen aus dem Härtefonds NRW ist es, von NS-Verfolgungs- oder Willkürmaßnahmen betroffene Opfer, die anderweitig nicht oder nur geringfügig entschädigt wurden, zu unterstützen.

Die Anpassung der Richtlinien erfolgt im Benehmen mit dem zuständigen Fachausschuss, da der Beirat aus der Mitte des Landtags ernannt wird.

Im Einzelnen:

Zu § 4 Abs. 2 Satz 1:

Die Anhebung der laufenden Beihilfen käme den inzwischen hoch betagten Überlebenden zu Gute, die vielfach schwer krank und von Altersarmut betroffen sind und gleichzeitig hohe Aufwendungen für medizinische und pflegerische Versorgung haben. Das schwere Schicksal der Betroffenen würde nochmal eine weitergehende Anerkennung erfahren.



25

Geltende Erlasse (SMBl. NRW.) mit Stand vom 11.10.2016

**Richtlinien der Landesregierung für Härtefonds  
des Landes Nordrhein-Westfalen zur Unterstützung von Opfern  
des Nationalsozialismus aus Billigkeitsgründen  
(Härterichtlinien NRW)**

Bek. d. Innenministeriums v. 8.5.2001  
- II B 3 - 000 (1) Beiheft 3a -

Im Benehmen mit dem zuständigen Fachausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen erlässt die Landesregierung folgende Richtlinien:

§ 1

1.  
Personen, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 aus rassistischen oder religiösen Gründen oder wegen ihres politischen oder ethisch begründeten Verhaltens oder aus anderen Gründen der nationalsozialistischen Ideologie verfolgt oder durch Willkürmaßnahmen nachhaltig betroffen worden sind, können aus den Härtefonds des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinien Unterstützungen erhalten.

2.  
Ein Rechtsanspruch auf die Unterstützung besteht nicht.

3.  
Leistungen nach Entschädigungs- oder Wiedergutmachungsregelungen des Bundes müssen vorrangig geltend gemacht werden. Ein Antrag nach diesen Härterichtlinien kann bereits gestellt werden, bevor über Ansprüche nach den Vorschriften des Satzes 1 abschließend entschieden worden ist.

§ 2

1.  
Antragsberechtigt sind von NS-Verfolgungs- oder -Willkürmaßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 unmittelbar betroffene Opfer, die bisher keine oder nur eine geringe Entschädigung erhalten haben und diese auch nicht anderweitig erhalten können.

2.  
Antragsberechtigt sind ferner überlebende Ehegatten, Lebensgefährten, Kinder und Eltern, wenn diese von den gegen den Verstorbenen oder die Verstorbene gerichteten Maßnahmen oder deren Auswirkungen erheblich mitbetroffen waren. Die Zuwendungen für die einzelnen Hinterbliebenen dürfen zusammen den Betrag nicht übersteigen, der dem oder der Betroffenen zugestanden hätte.

3.  
Erben werden nicht berücksichtigt.

§ 3

1.  
Unterstützungen erhalten Personen, die mindestens ein Jahr vor der Antragstellung ihren Hauptwohnsitz im Land Nordrhein-Westfalen hatten und im Zeitpunkt der Leistungsgewährung noch haben. Dies gilt auch für Spätaussiedler, Asylberechtigte und sonstige nicht nur vorübergehend zum

Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland berechnete Personen.

2

Abweichend von Absatz 1 können Unterstützungen auch dann gewährt werden, wenn

- a) eine nach § 2 berechnete Person nach Antragstellung aus zwingenden, insbesondere gesundheitlichen oder pflegerischen Gründen ihren Hauptwohnsitz aus Nordrhein-Westfalen in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder
- b) eine nach § 2 Absatz 1 berechnete Person ihren Hauptwohnsitz mindestens 25 Jahre in Nordrhein-Westfalen hatte und schwerwiegende Gründe wie z. B. langfristige Auswirkungen von Willkürmaßnahmen vorliegen, die für die betroffene Person zu einer besonderen Härte geführt haben.

#### § 4

1

Die Unterstützung besteht in der Regel aus einer einmaligen Kapitalzahlung. Sie beträgt höchstens 3.600,00 Euro.

2

In besonderen Ausnahmefällen kann die Unterstützung ab Antragstellung als laufende Beihilfe in einer Höhe von bis zu 320,00 Euro monatlich gewährt werden. Ein besonderer Ausnahmefall liegt insbesondere vor bei

- a) einer durch NS-Unrecht im Sinne des § 1 verursachten nachhaltigen gesundheitlichen oder körperlichen Schädigung, wenn diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bereits behördlich anerkannt worden ist,
- b) Haft in einem Konzentrationslager im Sinne des § 42 Abs. 2 BEG von mehrmonatiger Dauer,
- c) Freiheitsentziehung in einer anderen Haftstätte im Sinne des § 43 Abs. 2 und 3 BEG von mindestens neun Monaten Dauer und
- d) Haft unter Todesdrohung nach einem militärgerichtlichen oder standrechtlichen Verfahren oder Bewährung in einer Strafkompagnie von insgesamt mindestens sechs Monaten Dauer.

3

Die Höhe der Unterstützung ist unter Berücksichtigung von Art und Schwere der nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen und der gegenwärtigen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des oder der Betroffenen zu bemessen.

#### § 5

Wegen der Schädigung durch die NS-Gewaltherrschaft anderweitig gewährte Leistungen sind zu berücksichtigen.

#### § 6

Bei außergewöhnlichen Umständen können Unterstützungen abweichend von den in § 5 genannten Voraussetzungen gewährt werden.

#### § 7

1

Die Unterstützungen sind höchstpersönlicher Natur und daher nicht übertragbar. Sie werden dem oder der Berechtigten unmittelbar gezahlt und sind als laufende Beihilfen jederzeit widerruflich. Im Falle des Todes des Berechtigten nach Antragstellung können einmalige Kapitalzahlungen dem hinterbliebenen Ehegatten oder dem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährten, ersatzweise den Kindern des oder der Verstorbenen ausgezahlt werden.

2

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt die Unterstützungen in Ansehung des durch den Nationalsozialismus begangenen unermesslichen Unrechts aus sozialen Erwägungen. Sie sollen nicht zur Minderung der Einkünfte führen, auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht.

## § 8

1

Die Unterstützungen werden nur auf Antrag gewährt.

2

Die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung sind unter Beifügung von geeigneten Unterlagen glaubhaft zu machen.

3

Der Antrag ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich zu stellen. Antragsvordrucke und Abdrucke dieser Richtlinien werden den Antragstellern von dort zur Verfügung gestellt.

4

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat vor der Entscheidung über den Antrag den Beirat zu hören und dessen Votum zu beachten.

5

Die Bezirksregierung Düsseldorf entscheidet durch Verwaltungsakt, der dem Sinn und Zweck der Härterichtlinien und dem Gleichbehandlungsgrundsatz zu entsprechen hat. Die Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 9

1

Es wird ein Beirat gebildet.

2

Der Beirat besteht aus sieben Mitgliedern, die zu Beginn einer jeden Legislaturperiode des Landtags vom zuständigen Fachausschuss des Landtags benannt werden. Sie üben ihre Tätigkeit bis zur Benennung neuer Mitglieder aus.

3

An den Beratungen des Beirats nimmt ein Vertreter der Bezirksregierung Düsseldorf teil.

4

Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5

Die Mitglieder des Beirats werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten ausschließlich Fahrkostenersatz in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes.

## § 10

Die bei der Durchführung dieser Richtlinien entstehenden Sach- und Personalkosten werden aus dem Kapitel 03-310 des Landeshaushalts bestritten.

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft. Mit gleicher Wirkung werden die mit Bekanntmachung des Innenministeriums vom 11.6.1996 (SMBl. NRW. 25) veröffentlichten Richtlinien aufgehoben.

MBI. NRW. 2001 S. 1019, geändert d. Bek. v. 11.1.2012 (MBI. NRW. 2012 S. 27), 27.6.2014 (MBI. NRW. 2014 S. 394), 27.1.2016 (MBI. NRW. 2016 S. 98), 6.6.2016 (MBI. NRW. 2016 S. 422).

Copyright 2016 by Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen